



## UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT SALZBURG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2922 Tlx 633028 DVR: 0078182

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 32	-GE/19. P6
Datum: 5. JUNI 1996	
Verteilt: 7. 6. 96 Bo	

Dr. Aisel-Karant

Nonntaler-Hauptstr.55

**Zahl**

UVS-2/11 -1996

(0662) 8042

2950

**Datum**

04.06.1996

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenrecht, das Asylgesetz und das Bundesbetreuungsgesetz geändert werden, sowie das Aufenthaltsgesetz 1996 erlassen wird

(Fremdenrechtsänderungsgesetz FRÄG)

**Blg.:** 1 Stellungnahme (25fach)

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Unabhängigen Verwaltungssenates Salzburg zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenrecht geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Die Leiterin des  
Unabhängigen Verwaltungssenates Salzburg

  
Dr. Renate Lederer



# UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT SALZBURG

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ Fax (0662)8042-2922 ☒ Tx 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium für Inneres  
Postfach 100  
1014 Wien

Nonntaler-Hauptstr.55

Zahl	(0662) 8042	Datum
UVS-2/11/ -1996	2950	04.06.1996

## Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremden-gesetz, das Asylgesetz und das Bundesbetreuungsgesetz geändert werden, so-wie das Aufenthaltsgesetz 1996 erlassen wird  
(Fremdenrechtsänderungsgesetz - FRÄG)

**Bzg.:** Do. Zahl 76.201/79-IV/11/96/A vom 17.5.1996

Zum do. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremden-gesetz geändert wird, nimmt der Unabhängige Verwaltungssenat des Lan-des Salzburg wie folgt Stellung:

Vorerst darf auf den viel zu kurzen Termin für eine Stellung-nahme hingewiesen werden, eine auch nur annähernd ins Detail gehende Begutachtung ist unter diesen Umständen völlig unmög-lich.

### Zum Fremden-gesetz:

Gegen Punkt 40 (§ 48 Abs.6) werden folgende Bedenken erhoben:

Demnach müßte der Unabhängige Verwaltungssenat sich nicht nur mit der Frage befassen, ob „Grund zur Annahme besteht“, daß das Heimreise-zertifikat nicht innerhalb der Sechsmonatfrist einlan-gen wird, sondern auch prüfen, ob dadurch eine vorzeitige Auf-hebung der Schubhaft „vertretbar erscheint“. Diese völlig nebu-

- 2 -

los definierten Begriffe führen zu einer zusätzlichen Belastung innerhalb der einzuhaltenden Wochenfrist.

25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Die Leiterin des  
Unabhängigen Verwaltungssenates Salzburg

Dr. Renate Lederer e.h.